



**Nr. 49 vom 19.12.2003**

**Auskunft erteilt: Frau Druck**

## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|--------------|---|--------------|
| 11.12.03     | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gauersheim vom 11.12.2003   | 802          |
| 11.12.03     | Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2001 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Parkhaus"  | 806          |
| 16.12.03     | Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über die Erschließung des Neubaugebietes „Bangertsäcker“, Ortsgemeinde Dannenfels über die Fertigstellung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation | 807          |

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|--------------|--|--------------|
| 05.12.03     | Bekanntmachung der Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH über die Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgemeinde- und Stadtgebiet Kirchheimbolanden                 | 808          |
| 12.12.03     | Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Marienthal | 809          |
| 17.12.03     | Bekanntmachung der Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH über die Preise für die Versorgung mit Erdgas ab 01. Januar 2004  | 811          |
| 17.12.03     | Bekanntmachung der Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH über das Preisblatt Allgemeine Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz                         | 813          |

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gauersheim vom 11.12.2003**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 – Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 – Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### **§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.10.2001 ausser Kraft.

Gauersheim, 11.12.20003

gez. Traut

(Traut)  
Ortsbürgermeister

**A n l a g e**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gauersheim

### **I – Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **205,00 €**
- vom vollendeten 5. Lebensjahr an **230,00 €**

### **II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte **330,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **660,00 €**
- je weitere Grabstätte **330,00 €**
- eine Urnengrabstätte **270,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- eine Einzelgrabstätte **11,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **22,00 €**
- je weitere Grabstätte **11,00 €**
- eine Urnengrabstätte **9,00 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

### **III – Ausheben und Schließen der Gräber**

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **70,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (auch Heiligabend und Silvester) wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächl. Gebühr inkl. Zuschlag) von 50 % berechnet.

#### **IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

#### **V – Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Aufbewahrung einer Leiche **115,00 €**
- Für die Aufbewahrung einer Urne **31,00 €**

Stadt Kirchheimbolanden  
67292 Kirchheimbolanden  
AZ.: 5/880-90/08/Bi

## BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2001 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Parkhaus"

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

### **die Feststellung**

des Jahresabschlusses 2001 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Parkhaus" durch den Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

**22. Dezember 2003 bis 09. Januar 2004**

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 117, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Kirchheimbolanden, den 11.12.2003

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Az.: VGW/825-33/19/Ku/Ko

## Bekanntmachung

Erschliessung des Neubaugebietes „Bangertsäcker“, Ortsgemeinde Dannenfels;  
Fertigstellung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 01.01.2002 zeigt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden an, dass im Neubaugebiet „Bangertsäcker“, in der Ortsgemeinde Dannenfels die öffentlichen Abwasseranlagen fertiggestellt sind und die Möglichkeit zum Anschluss besteht. Damit sind die Voraussetzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang erfüllt und es ist jeder Eigentümer eines im o.g. Bereich an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücks verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in den jeweils vorgesehenen Schmutz- bzw. Regenwasserhausanschluss einzuleiten.

Auf die Beschränkungen des Anschlussrechtes und die Einschränkungen des Benutzungsrechtes, wie dies in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung geregelt ist, wird ausdrücklich hingewiesen. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf den Grundstücken anfallendes Grundwasser (Drainagen) weder in die Schmutzwasserkanalisation noch in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden darf.

Wer gegen die Einleitungsvorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung verstößt handelt ordnungswidrig und muss mit Zwangsmassnahmen oder Festsetzung einer Geldbuße rechnen und ist außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 16.12.2003  
Verbandsgemeindewerke

gez. Kurz

Kurz  
Werkleiter